

**Hinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur die männliche Form verwendet. Es sind damit alle Geschlechter gemeint. Die Parteien des Betreuungsvertrages werden im Folgenden „Betreiber“ und „Vertragspartner“ genannt.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Mittagstisch an der Marie-Marcks-Schule (SBBZ)**

**Präambel**

(1) Der Mittagstisch an der in Schulträgerschaft der Stadt Heidelberg stehenden Marie-Marcks-Schule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg (§ 10 Absatz 2 Gemeindeordnung). Sie dient dazu, allen Kindern an dieser Schule ein warmes und kostengünstiges Mittagessen zu ermöglichen.

(2) Das Benutzungsverhältnis einschließlich des zu zahlenden Entgelts richtet sich im Übrigen nach den Verträgen des Betreibers mit den Vertragspartnern über die Teilnahme am Mittagstisch und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil der Verträge zwischen dem Betreiber und den Vertragspartnern werden.

**§ 1 Anmeldeverfahren, Vertragsschluss, Vertragslaufzeit**

(1) Der Vertragsschluss setzt die Anmeldung des Kindes für den Mittagstisch an der Marie-Marcks-Schule voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Regel vor Beginn der Grundschulzeit oder bei Wechsel der Grundschule unverzüglich. Während der Grundschulzeit ist eine Anmeldung zum Beginn des folgenden Schuljahres möglich, in besonderen Fällen (z. B. Zuzug, Änderung der persönlichen Verhältnisse) auch während des Schuljahres.

(2) Der Vertragsschluss und der Bestand des Vertrages zwischen Vertragspartnern und Betreiber setzen durch die Stadt Heidelberg die öffentlich-rechtliche Zulassung des Kindes zur Nutzung voraus.

(3) Der Vertragsschluss setzt die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) voraus, dass das am Mittagstisch teilnehmende Kind gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun ist. Sollte sich in Zukunft aus den gesetzlichen Bestimmungen die Pflicht zur Vorlage weiterer Unterlagen ergeben, so müssen auch diese vor Abschluss des Vertrages vorgelegt werden.

(4) Der Vertrag kommt nicht zwischen dem am Mittagstisch teilnehmenden Kind und dem Betreiber zustande, sondern direkt zwischen den Vertragspartnern und dem Betreiber. Vertragspartner wird, wer die Anmeldung unterschreibt.

(5) Der Vertrag beginnt mit dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien (bei den Erstklässlern am ersten Schultag nach der Einschulung). Die Parteien können auch einen hiervon abweichenden Vertragsbeginn (z. B. nach Absatz 1) vereinbaren. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet unter anderem gemäß den in § 2 getroffenen Regelungen.

**§ 2 Kündigung, automatische Vertragsbeendigung, Vertragsänderungen**

(1) Der Vertrag kann von den Vertragspartnern ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ordentlich schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(2) Der Betreiber kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich schriftlich kündigen. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Vertrag endet spätestens, wenn es nicht bereits zuvor zu einer Vertragsbeendigung gekommen ist, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf:

1. nach dem letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien des Kalenderjahres, in dem der Übertritt in eine weiterführende Schule, eine andere Schulart oder eine nicht in Trägerschaft der Stadt Heidelberg stehende Grundschule erfolgt,
2. zum Monatsende, wenn das Kind die Grundschule aus sonstigen Gründen (z. B. Wegzug) dauerhaft verlassen hat oder in eine andere Grundschule wechselt, die in der Schulträgerschaft der Stadt Heidelberg steht,

3. im Falle der Anordnung eines vollziehbaren Schulausschlusses nach § 90 Abs. 3 Nr. 2 g) des Schulgesetzes für Baden-Württemberg,
4. bei Beendigung des mit der Stadt Heidelberg bestehenden öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses durch die Stadt Heidelberg.

**§ 3 Leistungspflicht, Benutzungszeiten**

(1) Der Betreiber hat dem zum Mittagstisch angemeldeten Kind an vier Wochentagen (Montag bis Donnerstag) in der Mittagspause ein warmes Mittagessen zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung besteht nicht an schulfreien Tagen (z. B. am Pädagogischen Tag, an beweglichen Ferientagen und in den Ferien).

(2) Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung des Betreibers zur Gabe von Medikamenten oder Injektionen. Individualvertraglich und schriftlich kann hiervon Abweichendes gesondert zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

**§ 4 Einschränkung oder Einstellen des Mittagstischangebots, zeitweiliges Entfallen der Leistungspflicht**

(1) Der Betreiber kann das Mittagstischangebot aus besonderem Anlass oder bei besonderen dienstlichen Belangen tageweise oder stundenweise schließen. Die Vertragspartner werden von einer Schließung und deren Ursachen umgehend unterrichtet.

(2) Der Betreiber kann das Mittagstischangebot zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten vorübergehend schließen.

(3) Der Betreiber wird von der Leistung frei, wenn die Leistungserbringung unmöglich ist. Dies ist z. B. der Fall bei behördlicher oder gesetzlicher Schließung der Einrichtung oder bei einer Erkrankung oder Quarantäne eines Großteils des Personals, wenn keine Vertretungskräfte zur Verfügung stehen.

(4) Bei einzelnen Verstößen des Kindes oder der Vertragspartner gegen die Pflichten in den §§ 5, 6 und 7 sowie bei einem Zahlungsrückstand, der mehr als einen Monat des Essensentgelts beträgt, kann der Betreiber das Kind bis zu vier Öffnungstage von der Nutzung des Mittagstischangebots ausschließen. Während dieser Zeit entfällt die Leistungspflicht nach § 3, die Pflicht zur Entrichtung des Essensentgelts nach § 5 Absatz 1 bleibt bestehen. Die Vertragspartner werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

(5) In Fällen des zeitweiligen Unterrichtsausschlusses nach § 90 Abs. 3 Nr. 2 d) oder e) Schulgesetz für Baden-Württemberg ist der Betreiber für den Schulausschluss betroffenen Zeitraum von der Pflicht zur Bereitstellung eines Mittagessens in Bezug auf das jeweilige Kind befreit. Gleiches gilt, wenn nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (§ 34 Abs. 1 bis 3 IfSG) das Kind die Betreuungseinrichtung nicht oder nur mit Zustimmung des Gesundheitsamts betreten/benutzen darf und im letzteren Fall diese Zustimmung nicht vorliegt.

**§ 5 Essensentgelt, Ermäßigungen, Anpassung des Entgelts infolge Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung**

(1) Es ist ein monatliches Essensentgelt zu entrichten. Das Entgelt für ein Essen beträgt 1/30 des monatlichen Sachbezugswertes für Mittagessen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung zuzüglich 0,30 Euro pro Essen. Das monatliche Entgelt wird berechnet, indem das Entgelt pro Essen mit 4 (Essenstagen) und 40 (Schulwochen) multipliziert und sodann durch 10 (entgeltpflichtige Monate) geteilt wird.

(2) Nimmt ein Kind infolge von Abwesenheit für einen Zeitraum von mindestens einer Woche nicht am Essen teil und kündigt die Vertragspartner dies rechtzeitig vorher an, so wird das anteilige auf den vollen Euro abgerundete Essensentgelt für diese Zeit erstattet. Voraussetzung

für eine Erstattung ist eine schriftliche Anzeige bei der Leitung des Mittagstischangebotes vor Beginn des betreffenden Zeitraums. Für den Zeitraum, in dem das Kind aufgrund angeordneter behördlicher Quarantäne die Einrichtung nicht besuchen kann, besteht keine Entgeltspflicht. Bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung entfällt die Entgeltspflicht.

(3) Legen die Vertragspartner für das Kind einen gültigen Bescheid über Bildungs- und Teilhabeleistungen vor, aus dem die Konkretisierung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen bei päd-aktiv e.V. hervorgeht, so werden die Leistungen direkt an die Stadt oder an den Betreiber bezahlt oder intern verrechnet. Der Betreiber erhebt von den Vertragspartnern für den Gültigkeitszeitraum des Bescheides kein Essensentgelt.

(4) Legen die Vertragspartner für das Kind einen gültigen Heidelberg Pass+ vor, wird der Betreiber frühestens ab dem auf die Vorlage des Heidelberg-Pass+ folgenden Monat für den Gültigkeitszeitraum nur die Zahlung in Höhe von 1,00 Euro pro Essen verlangen. Das monatliche Entgelt wird berechnet, indem das Entgelt pro Essen (Euro 1,00) mit 4 (Essenstagen) und 40 (Schulwochen) multipliziert und sodann durch 10 (entgeltpflichtige Monate) geteilt wird. Die Differenz zum Entgelt nach Absatz 1 wird durch die Stadt Heidelberg gedeckt.

(5) Der Betreiber hat ein einseitiges Essensentgeltanpassungsrecht, wenn und soweit sich der aus der aktuellen Sozialversicherungsentgeltverordnung ergebende monatliche Sachbezugswert für Mittagessen ändert und die Stadt Heidelberg ihm die Höhe des sich daraus ergebenden neuen monatlichen Essensentgelts mitteilt. Der Betreiber ist vertraglich verpflichtet, nur die von der Stadt Heidelberg nach Absatz 1 berechneten und mitgeteilten Entgelte von den Vertragspartnern zu verlangen. Die Vertragspartner schulden das geänderte Essensentgelt ab dem Beginn des auf eine Mitteilung des Betreibers über die neuen Essensentgelte folgenden Kalendermonats. Das jeweils gültige Essensentgelt ist einsehbar unter [www.paed-aktiv.de](http://www.paed-aktiv.de).

(6) Das Essensentgelt für das Mittagstischangebot ist für zehn Monate im Jahr zu zahlen. Die Monate August und September sind entgeltfrei.

(7) Das monatliche Essensentgelt wird jeweils am Ersten eines Monats fällig. Ein Zahlungsrückstand kann zu zeitweiligem Ausschluss nach § 4 Abs. 4 oder Kündigung des Vertrages zur Teilnahme am Mittagstisch nach § 2 Abs. 2 führen. Die Vertragsparteien können eine Lastschriftabrede über die Einziehung der Entgelte treffen.

(8) Der Verzug und die Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(9) Der Betreiber kann eine bestehende Lastschriftabrede kündigen, wenn ein Abbuchungsversuch erfolglos war, er den Vertragspartner der Lastschriftabrede auf die Kündigungsmöglichkeit hingewiesen hat mit der gleichzeitigen Aufforderung, für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen und auch der folgende Abbuchungsversuch fehlschlägt.

## § 6 Sonstige Pflichten der Vertragspartner

(1) Bei Krankheit oder anderen berechtigten Gründen für ein Fernbleiben ist das Kind von den Vertragspartnern beim Betreiber bereits am ersten Tag des Fernbleibens zu entschuldigen. Unentschuldigtes Fehlen ist ein Verstoß, der ab einem Zeitraum von vier Wochen ein Kündigungsgrund sein kann.

(2) Für die Teilnahme am Mittagstisch muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und akuten Beschwerden sein.

(3) Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes kommen in vollem Umfang in den Einrichtungen zur Anwendung; dies gilt insbesondere für die §§ 33 ff IfSG, die zusätzliche Vorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen enthalten.

Die Vertragspartner haben zu Beginn des Vertragsverhältnisses eine Belehrung nach § 34 Abs. 5 IfSG zu unterschreiben und ihre Mitteilungspflichten in Bezug auf die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG gesundheitlichen Tatbestände zu erfüllen. Die Vertragspartner haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass in den in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Fällen das Kind nicht am Mittagstisch teilnimmt.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vorgaben des Hygieneplans der Marie-Marcks-Schule, die auch für das Mittagstischangebot gelten, umzusetzen.

(5) Die Vertragspartner sind zur Mitwirkung verpflichtet. Alle Angaben – insbesondere die im Anmeldeformular – sind daher vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Änderungen der persönlichen Daten sind unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragspartner haben gegenüber dem Betreiber eine Telefonnummer anzugeben, unter der sie in Notfällen erreichbar sind.

## § 7 Pflichten des Kindes

(1) Das Kind hat während des Mittagessens folgende allgemeinen Verhaltensregeln zu beachten:

1. Die Anweisungen der Betreuungskräfte sind zu befolgen.
2. Kein anderes Kind wird verletzt, gefährdet oder missachtet.
3. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (wie z. B. Mobiliar, Geschirr) werden pfleglich behandelt und nicht beschädigt. Eventuelle Schäden sind sofort zu melden.

(2) Das Kind hat sich bei Betreten der Einrichtung anzumelden und beim Verlassen der Einrichtung abzumelden.

## § 8 Haftung/Gewährleistung

(1) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes haftet der Betreiber nur, wenn der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreuungspersonals verursacht wurde. Es wird empfohlen, alle persönlichen Gegenstände des Kindes mit Namen zu versehen.

(2) Im Übrigen haftet der Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Gewährleistungsansprüche in Bezug auf das Mittagessen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Vertragspartner und Kind haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie stellen den Betreiber von der Haftung gegenüber Dritten frei, soweit diese Ansprüche durch schuldhaftes Verhalten der Vertragspartner oder des Kindes entstehen und diese für die Schäden im Verhältnis zu Dritten einzustehen haben.

## § 9 Aufsichtspflicht

(1) Während des Mittagstisches haben die Betreuungskräfte des Betreibers die Aufsichtspflicht.

(2) Sie beginnt mit Beginn des Mittagstischangebotes und dem Erscheinen des Kindes in der Einrichtung und endet grundsätzlich mit der Abmeldung des Kindes zum weiteren Schulunterricht, spätestens mit dem Ende des Mittagstischangebotes.

Erscheint ein Kind nicht zu Beginn des Mittagstischangebotes, hat der Betreiber nach Ablauf einer angemessenen Wartefrist zumutbare Nachforschungsmaßnahmen zum Verbleib anzustellen und gegebenenfalls die Lehrkräfte oder Vertragspartner zu informieren.

(3) Entfernt sich ein Kind während des Mittagstisches unerlaubt aus der Einrichtung, haftet der Betreiber nur für Schäden bei schuldhafter Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals.

## § 10 Datenschutz

(1) Ein Austausch zwischen Lehrpersonal und Betreuungskräften über personenbezogene Daten findet nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligungserklärung der Vertragspartner statt.

(2) Es gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung der Daten des Aufnahmevertrags und auch auf sonst bekannt gewordene personenbezogene Daten.

## § 11 Sonstige Bestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.

(2) Sollte eine der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit den Vertrag auch ohne die entsprechende Bestimmung geschlossen hätten.

(3) Individualvertraglich und schriftlich kann in begründeten Fällen etwas von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abweichendes vereinbart werden.

(4) Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen auch in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, aufgrund von Änderungen der vertraglichen Beziehungen zwischen Betreiber und Stadt Heidelberg oder aufgrund von Gesetzesänderungen geändert, so verpflichtet sich der Betreiber, den Vertragspartnern die geänderte Fassung zuzusenden und auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Folgen eines fehlenden Widerspruchs hinzuweisen. Wenn die Vertragspartner den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen widersprechen, so erklären sie damit ihr Einverständnis mit den Änderungen, so dass diese nach Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam in den Vertrag einbezogen sind.